

29.05.00

AS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung (SRVwV)**

A. Zielsetzung

Die im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift im Jahre 1999 aufgenommene Regelung, wonach jedem Anordnungsbefugten eine Liste der Namen der Feststellungsbefugten unter Angabe des Umfangs der Feststellungsbefugnis vorliegen muss, ist insbesondere für große Sozialversicherungsträger nicht praktikabel.

Angestrebt wird eine Vereinfachung des Verfahrens für die Sozialversicherungsträger bei gleichzeitiger Beibehaltung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand:

Keine zusätzlichen

E. Sonstige Kosten

Keine

29.05.00

AS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung (SRVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. Mai 2000

022 (311) - 810 00 - So 201/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

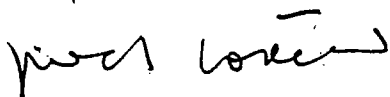
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das
Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

§ 19 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15. Juli 1999 (BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999) wird wie folgt gefasst:

„Mit der Feststellung darf nur beauftragt werden, wer nach seiner Fachkenntnis dazu in der Lage ist (Feststellungsbefugter). Die sachlichen und die rechnerischen Feststellungen können von demselben Bediensteten vorgenommen werden. Die Befugnis zur sachlichen und zur rechnerischen Feststellung ist unter Angabe des Umfangs der Feststellungsbefugnis schriftlich zu regeln. Im Falle eigenhändiger Unterschrift sind bei den Anordnungsbefugten Unterschriftsproben der Feststellungsbefugten zu hinterlegen. Erlischt oder ändert sich der Umfang der Feststellungsbefugnis, ist dies den Anordnungsbefugten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von den Sätzen 4 und 5 können in der Kassenordnung zugelassen werden, wenn die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung gewährleistet bleibt.“

II.

Die Änderung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung:

I.

Die Änderung der Vorschrift wurde notwendig, da sich der im Rahmen der Novellierung der SRVwV in § 19 Abs. 1 aufgenommene Hinweis auf § 11 Abs. 4 für die Sozialversicherungsträger als nicht praktikabel erwiesen hat. Mit der Änderung der Vorschrift werden einerseits in Hinblick auf die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung notwendige Maßnahmen in Analogie zur Regelung der Anordnungsbefugnis festgelegt. Andererseits wird den Trägern der Sozialversicherung die Möglichkeit eingeräumt, in der Verwaltungspraxis angezeigte Abweichungen in der Kassenordnung zuzulassen und individuell angemessene und flexible Regelungen durch eine ergänzende Dienstanweisung zu treffen, wenn die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung gewährleistet bleiben. Seitens der Träger der Sozialversicherung wird die in § 19 Abs. 1 SRVwV vorgesehene Regelung als praktikabel angesehen.

II.

Mit dieser Regelung beträgt die Vorlaufzeit einen vollen Kalendermonat zuzüglich des etwaigen Restes des Verkündungsmonats. Damit wird eine angemessene Frist gewährt.

Beschluss
des Bundesrates

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.